

Satzung der Denzlinger Narrenzunft der Welschkorngeister e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Denzlinger Narrenzunft der Welschkorngeister e. V."
2. Er wurde im Jahr 1972 gegründet und hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmendingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und der Schutz des heimatlichen fasnächtlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Denzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Vereinsmitglieder haben sich zusammengeschlossen um die gleichen Ziele und Interessen wahrzunehmen:
 - a.) Sie pflegen althergebrachtes fasnächtliches Brauchtum, bieten Veranstaltungen zünftiger, fröhlicher und gesellschaftlicher Art, unter grundsätzlichem Ausschluß jeder politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und geschäftlichen Absichten.
 - b.) Die Vereinsmitglieder wollen sich gegenseitig helfen, in unserer engeren Heimat die echte Volksfasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zur Freude und zum Wohle der Allgemeinheit weiter auszubauen, um dadurch Wahrer der traditionellen Fasnacht zu sein.
 - c.) Die Mitglieder haben es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen um der Nachwelt das wertvolle Fasnachtsbrauchtum zu erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und mindestens 16 Jahre alt sind sowie gemeinnützige Vereine als korporative Mitglieder.
2. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme mit einfacher Mehrheit

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) Durch erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Gleichzeitig müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sein.
 - b.) Infolge Auflösung des Vereins.
 - c.) Durch Ausschluß, der nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Ausschlußgründe sind:
 - a.) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse,
 - b.) durch Unterlagen bewiesenes, das Vereinsansehen oder das Ansehen des fasnächtlichen Brauchtums schädigendes Verhalten,
 - c.) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens 2 Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Fasnachtsbräuche im Vereinsgebiet zu fördern und an der Verwirklichung dieser Ziele mitzuwirken.
3. Sie sind verpflichtet, die Fasnachtsbräuche im Vereinsgebiet nur in der kalendermäßig bedingten Zeit auszuüben.
4. Der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzte Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern spätestens bis zum 11.11. des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Schatzmeister abzuführen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
3. Für den Zeitaufwand dieser Narrenräte kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung im Sinne der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

§ 7 Vereinsvorstand

1. Dem Vorstand des Vereins (Narrenrat) gehören an:

Oberzunftmeister

Stellvertretender Oberzunftmeister

Kanzellar

Schatzmeister

Zunftmeister

sowie bis zu 10 weitere Zunfräte.

Die Aufgabenverteilung für diese bis zu 10 Zunfräte erfolgt im Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Auf Antrag von 1/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen die Vorstandsmitglieder einzeln gewählt werden..
3. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Diese entscheidet dann darüber, ob das kooptierte Vorstandsmitglied von seinem Amt bestätigt oder ob das Amt durch ein anderes Mitglied besetzt wird.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Oberzunftmeister, der stellvertretende Oberzunftmeister und der Schatzmeister.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Einhaltung der Satzung.
Er stellt eine Geschäftsordnung auf, in welcher die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt werden.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Oberzunftmeister im Fall seiner Verhinderung von dem jeweils amtierenden stellvertretenden Oberzunftmeister einberufen.
8. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die zweite Stimme des Oberzunftmeisters bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beiräte bestellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Oberzunftmeisters, des Schatzmeisters und der Revisoren.
 - b.) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c.) Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind, Wahl des Vorstands und Bestellung von 2 Revisoren (Kassenprüfer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - d.) Festsetzung des Jahresbeitrages, soweit der bisherige Beitrag geändert werden soll.
 - e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - g.) Behandlung eingegangener Anträge.
 - h.) Auflösung des Vereins
2. Die eigentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar am 11.11.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung den Mitgliedern 14 Tage vor dem angesetzten Termin zugegangen ist und die Tagesordnung enthält. Dem steht die Veröffentlichung der Einladung sowie der Tagesordnung in der örtlichen Presse gleich.
3. Beschlüsse gelten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen festzuhalten sind. Die Protokolle werden vom Schriftführer gefertigt und von diesem und dem Oberzunftmeister bzw. dessen amtierendem Stellvertreter unterzeichnet.
4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Oberzunftmeister und bei dessen Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt.

Hierfür gelten die selben Formschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlmodalitäten

1. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

Oberzunftmeister
Kanzellar
Zunftmeister

sowie bis zu 5 Zunfräte.
2. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

Stellvertretender Oberzunftmeister
Schatzmeister

sowie bis zu 5 Zunfräte.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Erfüllungsort ist Denzlingen.
4. Gerichtsstand ist Emmendingen.